

2. Regierungsverordnungen

a) Rechts- und Verwaltungsverordnungen

Art. 6 Abs. 3 Satz 2 AHG stellt klar, dass Regierungsverordnungen keine Weisungen im Sinn dieser Vorschrift darstellen, so dass für das Organ eine Prüfungspflicht im vorgenannten Sinn entfällt. Es hat also nicht etwa zu prüfen, ob eine Verordnung der Regierung strafgesetzliche Vorschriften verletzt. Zur Begründung dieser Aussage führt der Motivenbericht der Regierung an, dass Regierungsverordnungen an sich auch «Weisungen in allgemeiner Form» seien. Ihre Prüfung stehe jedoch ausschliesslich dem Staatsgerichtshof zu, so dass eine Prüfung durch ein anderes Organ nicht in Frage komme.⁴⁵⁵ Dieser Hinweis verdeutlicht, dass damit Rechtsverordnungen gemeint sind, die von einem Gericht oder einer Gemeindebehörde bzw. von 100 Stimmfähigen als verfassungs- oder gesetzwidrig angefochten werden können.⁴⁵⁶ Nach der Praxis des Staatsgerichtshofes können auch so genannte Verwaltungsverordnungen Gegenstand der Verordnungsprüfung durch den Staatsgerichtshof sein, soweit sie Rechtssatzcharakter aufweisen und materiell als Rechtsverordnungen zu qualifizieren sind. Sie werden auch als «generelle Dienstanweisungen» bzw. «generelle Weisungen» bezeichnet. In der Regel handelt es sich dabei aber um (interne) Dienstanweisungen einer vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die sich nur an die ihr untergeordneten Behörden richten und nur sie verpflichten.⁴⁵⁷

b) Verordnungen anderer Behörden als der Regierung

Stellt man beim Verordnungsbegriff auf das Normenkontrollverfahren, d. h. auf die Verordnungsprüfung durch den Staatsgerichtshof ab, wie dies offensichtlich im Motivenbericht der Regierung geschieht, ist der Begriff «Regierungsverordnung» nicht in einem strengen Sinn aufzufassen. Es kommt nicht darauf an, wer die Verordnung erlassen hat. Es

455 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 13; vgl. auch Schragel, AHG 2, S. 196 f., Rdnr. 216.

456 Siehe vormalig Art. 25 Abs. 2, 26 und 28 Abs. 2 altStGHG; neu: Art. 20 StGHG; vgl. auch Wille, Normenkontrolle, S. 155 f. und 175 ff.

457 Zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe Wille, Normenkontrolle, S. 252 ff.